

Ausführungsstandards für Baumpflanzungen

Die Ausführungsstandards sind den Ausschreibungsunterlagen beizufügen und der ausführenden Firma, insbesondere der örtlichen Bauleitung, zur Kenntnis zu bringen.

1. Qualitätsanforderungen

Die Pflanzware hat den Güte- und Sortierbestimmungen für Baumschulpflanzen DIN 18916 in ihrer aktuellen und gültigen Fassung, zu entsprechen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass

- die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Arten und Sorten sortenecht geliefert werden,
- sämtliche Hochstämme mit einem extra geraden Stamm und durchgehendem Leittrieb geliefert werden,
- eine quirlige Verzweigung der Krone nicht vorhanden sein darf, um späteres problemloses Aufasten zu ermöglichen,
- die Stammhöhe der Hochstämme innerhalb einer Lieferposition gleich sein muss,
- ab einem Stammumfang von 12-14 cm die Höhe des Mindestkronenansatz zwischen 220 und 240 cm betragen muss,
- die Pflanzen frei von Krankheiten jeglicher Art geliefert werden.

- **Pflanzgröße Straßenbäume**

Straßenbäume sind in der Qualität AL 4x v. m. Db. 20-25 mit einem Kronenansatz von mind. 2,20m zu pflanzen

2. Abnahme bei Lieferung

Die Abnahme der Gehölze erfolgt nach den Richtlinien der "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung - Landschaftsbau e.V., Colmannstraße 32, 53115 Bonn). Zum Zeitpunkt der Lieferung wird nur eine Abnahme bezüglich der gelieferten Menge durchgeführt.

3. Vorlieferanten

Der Auftragnehmer hat im Angebotsschreiben verbindlich zu erklären, dass die gelieferte Ware in seiner Baumschule angezogen wurde, also keine Vergabe an Unterauftragnehmer erfolgt. Sofern die gelieferte Ware nicht aus der Baumschule des Auftragnehmers stammt, sind dem Auftraggeber die entsprechenden Vorlieferanten mit Namen und Anschrift zu benennen.

4. Pflanzung und Pflege

4.1 Pflanzgrube

Die Pflanzgrube wird auf einer Fläche von 1,5 x 1,5 m auf eine Tiefe von 1,2 m ausgehoben. Die Sohle wird darüber hinaus 0,3 m tief gelockert. Die Baumgrube wird mit dem Baumgrubensubstrat gemäß "FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2 2010" (Pflanzgrubenbauweise 1/ nicht tragfähig) verfüllt.

Vor der Lieferung sind auf Anforderung die Eignungsprüfungen nach den oben genannten FLL-Richtlinien nachzuweisen.

Bezugsquellen für Pflanzsubstrate: Fa.Staedler, Grolandstraße 61a /90408 Nürnberg

- 4.2 Standortansprüche
Der erforderliche durchwurzelbare Bodenraum besteht aus der Pflanzgrube und dem angrenzenden durchwurzelbaren Boden. Er soll eine Mindestgröße von 16 m³ bis in 1 m Tiefe haben. Ist dieser angrenzende Bodenraum von sich aus nicht durchwurzelbar, muss er verbessert und erweitert werden. Erweiterungen des durchwurzelbaren Bodenraumes sind gemäß den "FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2 2010" durchzuführen". Dazu ist der Einbau von Baums substrat und eine entsprechende bautechnische Belüftungsmaßnahme in der Erweiterungszone notwendig.
Bei Baumpflanzungen in Pflanzstreifen ist eine Mindestbreite des durchwurzelbaren Raumes von 2m notwendig (exklusive Kantensteine und Betonkeile).
Der durchwurzelbare Bodenraum sollte hierbei eine Tiefe von mind. 1,5m haben.
Das Einleiten und Versickern von tausalzbelasteten Oberflächenwässern in Baumstandorte ist in jedem Fall zu vermeiden.
- 4.3 Pflanzhöhe
Die Pflanzhöhe muss so gewählt werden, dass ein Gehölz nach dem Setzen des Bodens auf dem gleichen Höhenniveau wie in der Baumschule steht. Je nach Substrat, gelockerter Grubentiefe und Gewicht des Gehölzes ist mindestens 10cm höher zu pflanzen und damit das voraussichtliche spätere Absacken zu berücksichtigen. Die Wurzelanläufe müssen dabei sichtbar sein.
- 4.4 Baumverankerung
Die Baumverankerung erfolgt mittels eines Pfahl-Dreibocks mit einem Rahmen aus Halbrundhölzern. Pfahl weißgeschält, Pfahllänge 250 cm, Zopfdicke 8/10 cm. Bindegut aus Kokosstrick oder Polyester Baumbindergurt (GEFA o. vergleichbares Produkt)
Eine Unterflurverankerung (z.B. System GEFA oder Duckbill) ist ebenfalls möglich.
- 4.5 Pflanzschnitt
Beim Pflanzen ist mit geeigneten Geräten ein Pflanzschnitt gemäß der FLL –Richtlinien „Empfehlungen für das Pflanzen von Bäumen durchzuführen“.
- 4.6 Stammschutz
Zum Schutz gegen Strahlungsschäden wird der Stamm bis Kronenansatz mit Stammschutzfarbe (Arbolex oder vergl. Produkt). Ausgenommen sind Birken und Platanen
- 4.7 Anfahrtschutz
Baumstandorte im Straßenraum sind mit geeigneten Anfahrtschutzmaßnahmen (Betonpoller Typ Schildkröte oder Muschelkalkquader oder Metallbügel nach Maßgabe des Grünflächenamtes) zu versehen.
- 4.8 Mulchen
Die Vegetationsflächen werden zum Schutz mit dem Mulchstoff Rinde, Beschaffenheit '10/40' 3 - 5 cm dick bedeckt. Die Dicke wird 3 Wochen nach der Andeckung festgestellt. Alternativ ist ein anorganischer Mulchstoff (Splitt, Lava) nach Rücksprache mit dem GrfA möglich.
- 4.9 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1+2 J.)
Im Anschluss an die Pflanzung ist bis zur Abnahme eine Fertigstellungspflege und anschließend eine 2-jährige Entwicklungspflege durchzuführen

4.10 Wässern

Bei der Pflanzung ist ein entsprechender Gießrand anzulegen oder mittels eines eingebauten Bewässerungssets (Baumbewässerungsset DN 80 mit Walu-Endkappe) zu gewährleisten, dass beim Bewässern das Wasser nicht oberflächlich abläuft sondern auch in tiefere Schichten gelangt. Die Mindestwassermenge pro Baum und Arbeitsgang beträgt 300 l. Für die Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege sind in den Vegetationszeiten mindestens jeweils 15 Arbeitsgänge vorzusehen. Von Anfang April bis Ende Oktober soll alle 2 Wochen (Mai-Juni wöchentl.)- unter Berücksichtigung der Witterung - unter Verwendung einer Sprühdüse oder Brausekopf langsam, gleichmäßig und bodendurchdringend gewässert werden. Es dürfen keine Spülschäden oder Vermischungen der Boden- und Mulchschicht auftreten. Wasserwerfer, -kanonen oder ähnliches sind unzulässig.

4.11 Nachpflanzungen

Die Abnahme der Pflanzung erfolgt nach Ende der Fertigstellungspflege. Nachpflanzungen der nicht angewachsenen Bäume haben grundsätzlich eine Qualitätsstufe größer als die ursprüngliche Pflanzqualität zu erfolgen

5. **Leistungsverzeichnis und Vergabe**

Bei Vergabe an Dritte sind die die Baumpflanzung und -Pflege betreffenden Teile des Leistungsverzeichnis dem Grünflächenamt vor der Ausschreibung zur Prüfung und Freigabe zuzuleiten.